

OVG Berlin-Brandenburg: Keine Mitbestimmungspflicht bei der Einrichtung von Vertretungszugriffen auf dienstliche E-Mail-Konten

PersVG Berlin § 85 I, 1 Nr. 6, II Nrn. 2, 9, 10

Weder das Verbot der privaten E-Mail-Nutzung noch eine Regelung über Vertretungszugriffe auf dienstliche E-Mail-Postfächer unterliegt dem Mitbestimmungsrecht des Personalrats. (red. Leitsatz)

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.9.2016 – OVG 60 PV 10.15 (VG Berlin 12.8.2015 – VG 22 K 145.14), BeckRS 2016, 53453

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Mitbestimmungspflichtigkeit eines Verbots der privaten E-Mail-Nutzung und der Einrichtung eines Vertretungszugriffs auf die E-Mail-Zugänge für den Fall der Abwesenheit des Inhabers des E-Mail-Kontos.

Antragsteller ist der bei der Dienststelle gebildete Personalrat. Die Dienststelle verbot den Dienstkräften per Dienstanweisung ihr dienstliches E-Mail-Konto für private Zwecke zu nutzen. Zudem soll im Falle der Abwesenheit dem Vorgesetzten sowie dem jeweiligen Vertreter ein Zugriff auf das dienstliche E-Mail-Konto ermöglicht werden. Die Dienststelle erlässt diese Dienstanweisung ohne Zustimmung des Personalrats. Der Personalrat hält ein dienstliches Verbot privater E-Mail-Korrespondenz nicht mehr für zeitgemäß, zumal diese in der Vergangenheit geduldet wurde. Er sieht sich in seinem Mitbestimmungsrecht aus § 85 I 1 Nr. 6 PersVG Berlin verletzt und leitet am VG Berlin das personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren ein.

Das VG Berlin hat den Antrag als unbegründet abgewiesen. Dagegen wendet sich der Personalrat mit seiner Beschwerde an das OVG Berlin-Brandenburg.

Entscheidung

Auch vor dem OVG Berlin-Brandenburg bleibt der Antrag des Personalrats erfolglos. Die „Dienstanweisung E-Mail“ konnte mitbestimmungsfrei erlassen werden.

Ein Verstoß gegen § 85 I 1 Nr. 6 PersVG Berlin kommt nicht in Betracht. Die Norm regelt die Mitbestimmung bei Fragen der Ordnung der Dienststelle sowie des Verhaltens der Dienstkräfte. Regelungen, die lediglich die den Beschäftigten obliegenden Arbeitsleistungen konkretisieren, sind dagegen mitbestimmungsfrei. Zur Arbeitsleistung gehört auch die Kontrolle der E-Mail-Postfächer auf Eingänge. Die Verteilung der Eingänge auf die E-Mail-Postfächer erfolgt dabei regelmäßig unabhängig von einer Anwesenheit des zuständigen Bearbeiters. Dennoch muss sichergestellt werden, dass auf die Eingänge auch bei Abwesenheit des Beschäftigten zugegriffen werden kann. Dem dienen das Verbot der privaten Nutzung und die Einräumung eines Vertreterzugriffs. Die Bearbeitung der E-Mail-Eingänge kann

durch das Verbot der Privatnutzung auch ohne Verletzung der Persönlichkeitsrechte der abwesenden Mitarbeiter erfolgen. Das Verbot und die Einräumung eines Vertreterzugriffs konkretisieren nur die Arbeitsleistung der Beschäftigten, nämlich die Kontrolle der E-Mail-Postfächer auf Eingänge.

Auch liegt kein Verstoß gegen § 85 II 1 Nr. 2 PersVG Berlin vor. Demnach sind Regelungen über eine Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs mitbestimmungspflichtig. Eine Hebung der Arbeitsleistung ist die erhöhte Inanspruchnahme der betroffenen Beschäftigten, während die Erleichterung des Arbeitsablaufs eine Rationalisierung des Arbeitsablaufs und eine daraus resultierende erhöhte Belastung meint. Beide Varianten schützen somit die Beschäftigten vor Überlastung. Dieser Mitbestimmungstatbestand wird jedenfalls dann ausgelöst, wenn die Maßnahme für die Betroffenen zwangsläufig mit einer Hebung des Arbeitsergebnisses einhergeht und dies nicht durch Entlastung an anderer Stelle kompensiert wird. Letzteres liegt hier jedoch vor. Zwar erhöht die Kontrolle der E-Mail-Postfächer die Arbeitsmenge. Nicht bestimmt ist jedoch der Zeitraum, in dem diese erledigt werden muss, sodass die Arbeitsmenge innerhalb eines bestimmten Zeitraums dieselbe bleibt. Zudem erhält der Vertreter einen zeitversetzten Ausgleich in der Form, dass er nach Abwesenheit selbst weniger E-Mail-Eingänge bearbeiten muss.

Darüber hinaus stellt die „Dienstanweisung E-Mail“ keine Einführung neuer Arbeitsmethoden oder die Änderung oder Ausweitung von Informations- und Kommunikationsnetzen gem. §§ 85 II Nr. 9 bzw. 10 PersVG Berlin dar.

Praxishinweis

Die Dienststelle kann den Zugriff auf E-Mail-Konten abwesender Beschäftigter mitbestimmungsfrei regeln. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die private Nutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts zuvor verboten wurde. Regelt die Dienststelle ein solches Verbot nicht, können unter Umständen die Persönlichkeitsrechte des abwesenden Beschäftigten bei einer Vertretungsregelung verletzt werden. Der Dienststelle ist deshalb zu raten, die Privatnutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts zu untersagen, zumal auch dies mitbestimmungsfrei möglich ist. Die Beschäftigten haben keinen Anspruch darauf, das E-Mail-System oder den Internetzugang privat nutzen zu dürfen. Eine bedeutsame Einschränkung für die Beschäftigten in Zeiten von Smartphones und Tablets dürfte damit ebenfalls nicht verbunden sein.

*RA, FAArbR Dr. Klaus Pawlak,
Ruge · Krömer Fachanwälte für Arbeitsrecht,
Hamburg*